

Beitragsordnung der Wohnraumgenossenschaft Borkum eG

§ 1

Rechtliche Grundlage

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist § 12 g) der Satzung der Wohnraumgenossenschaft Borkum eG (WGB) in ihrer gültigen Fassung.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Jede Genossin und jeder Genosse (nachfolgend einheitlich „Mitglied“ genannt), hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dieser Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vorstand und Aufsichtsrat prüfen und beschließen jährlich, ob die Beitragspflicht weiterhin bestehen bleiben soll.

§ 3

Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Jedes **ordentliche Mitglied** der Wohnraumgenossenschaft Borkum eG zahlt folgenden jährlichen Mindestbeitrag:

- | | |
|---|------|
| 1. Privatpersonen | 15 € |
| 2. Gewerbetreibende / selbstständig Tätige / Vermietende und Verpachtende / juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts | |
| a. Klein | 15 € |
| b. Mittel | 30 € |
| c. Groß | 60 € |

Die Eingruppierung erfolgt nach § 3 Abs. 5 der Beitragsordnung.

- (2) Als **Privatpersonen** gelten natürliche Personen, deren Haupteinkunftsart (größer als 50%) im Beitragsjahr ein Angestelltenverhältnis, eine Rente oder eine vergleichbare Einkunftsart ist.
- (3) **Gewerbetreibende**, selbstständig Tätige, Vermietende und Verpachtende sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts stufen sich selbst nach Treu und Glauben ein. Dabei sind Umsatz, Beschäftigtenanzahl, Art des Gewerbes und sonstige Faktoren (z.B. Saisongeschäft) zu berücksichtigen).
- (4) Pro Mitgliedschaft ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen – unabhängig der Genossenschaftsanteile.
- (5) Der Bemessungszeitraum des Mitgliedsbeitrages ist jeweils der 1. Januar des Wirtschaftsjahres der Genossenschaft. Die Mitglieder sind angehalten, etwaige Änderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Die unter § 3 Abs. 1 genannten Euro-Werte sind Mindestbeiträge, die nicht unterschritten werden dürfen. Eine freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrages ist jederzeit möglich.
- (7) **Investierende Mitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können zur Förderung der Genossenschaft jedoch einen freiwilligen, jährlichen Beitrag nach § 3 Abs. 1 leisten.

- (8) Personen, die weder ordentliche Mitglieder noch investierende Mitglieder sind, dürfen der Wohnraumgenossenschaft Borkum eG unterstützende Beiträge zukommen lassen. Diese freiwilligen Beiträge können Unterstützende in beliebiger Höhe und Intervallen leisten.
- (9) Freiwillige Beitragserhöhungen oder freiwillige Beiträge führen nicht zu einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung.

§ 4

Fälligkeit des Jahresbeitrages

- (1) Der Beitrag ist jährlich, spätestens einen Monat nach Bestätigung der Mitgliedschaft, fällig. Sofern ein unterjähriger Eintritt in die Genossenschaft stattfindet, wird der Beitrag spätestens zum Ende des jeweiligen Eintritts quartals berechnet und im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Ein unterjähriger Eintritt in die WGB führt nicht zu einem anteiligen Beitrag.
- (2) Bei Zahlungsverzug und nach erfolgter Mahnung hat ein ordentliches Mitglied bis zur Zahlung kein Anspruch auf eine Wohnung sowie kein Stimmrecht.

§ 5

Zahlungsform

- (1) Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (Anlage 1). Änderungen der Bankverbindung sind umgehend mitzuteilen.

§ 6

Austritt aus der Genossenschaft

- (1) Tritt ein Mitglied aus der Genossenschaft ordentlich aus, besteht dennoch die Verpflichtung, den Jahresbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wurde, in voller Höhe zu leisten. Für die Folgejahre entfällt die Beitragspflicht.

§ 7

Änderungen und Ausnahmen

- (1) Änderungen der Beitragsordnung werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Ermäßigung oder Erlassung des Beitrags lässt sich durch eine erteilte Ausnahme für die Zukunft weder ableiten noch begründen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand und Aufsichtsrat am 24.02.2025 in Kraft.